

258 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (121 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Kraftloserklärungsgesetz 1951 geändert wird

Nach dem Kraftloserklärungsgesetz 1951, BGBl. Nr. 86, können Urkunden, die abhanden gekommen oder vernichtet worden sind, für kraftlos erklärt werden. Die Einleitung des Aufgebotsverfahrens ist durch Edikt öffentlich kundzumachen. Betrifft das Edikt Urkunden, die auf den Inhaber lauten oder durch Indossament übertragbar sind oder denen auf den Inhaber lautende Zins-, Renten- oder Gewinnanteilscheine beigegeben sind, so ist ein Auszug auch in einem Anzeiger kundzumachen.

Der Zweck des vorliegenden Gesetzentwurfes ist es vor allem, eine einwandfreie gesetzliche Grundlage für die Verordnung zu schaffen, mit der das Entgelt für die Einschaltungen der aufgegebenen Wertpapiere in dem Anzeiger bestimmt wird.

Der Justizausschuß hat den erwähnten Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 11. April 1972 der Vorberatung unterzogen. Als Berichterstatter fungierte Abgeordneter Dr. Pelikan. Nach einer Debatte, an der sich außer dem Berichterstatter die Abgeordneten DDr. König und Skritek sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Broda und der Ausschußobmann Abgeordneter Zeillinger beteiligten, wurde der Gesetzentwurf mit der beigegebenen Abänderung mit Stimmeneinhelligkeit angenommen.

Zum Berichterstatter für das Haus wurde Abgeordneter Dr. Blenk bestellt.

Der Justizausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (121 der Beilagen) mit der angeschlossenen Abänderung die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen. /.

Wien, am 11. April 1972

Dr. Blenk
Berichterstatter

Zeillinger
Obmann

Abänderung

zum Gesetzentwurf in 121 der Beilagen

Im Art. II Abs. 1 ist jeweils der Ausdruck „1. April 1972“ durch den Ausdruck „1. Juni 1972“ zu ersetzen.